Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 456
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2020)

zum Thema:

Je suis Charlie? – Umgang mit Hass und Hetze gegen Frankreich und freiheitlich-demokratische Grundwerte

und **Antwort** vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25456
vom 02. November 2020
über Je suis Charlie? – Umgang mit Hass und Hetze gegen Frankreich und freiheitlich-demokratische Grundwerte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) War der anti-französische Aufmarsch am Freitag, den 30.10.2020, vor dem Brandenburger Tor und der französischen Botschaft angemeldet und falls ja, von wem, als was und mit welchen Auflagen?

Zu 1.:
Für den Bereich des Brandenburger Tores lagen für den 30. Oktober 2020 die nachfolgenden Versammlungsanmeldungen mit einem Themenbezug zur Französischen Republik vor:

Zeit, Thema, Ort	Veranstalter/in	Uhrzeit / Teilnehmende (TN)
Fr 30.10.2020 **a)**Kundgebung "Angriff auf 2 Musliminnen in Paris (Allgemein Politik in Frankreich)" Pariser Platz in Höhe der französischen Botschaft 10117 (Mitte)	Einzelperson	10:00 - 12:00 ca. 60 Teilnehmende
Fr 30.10.2020 **b)**Kundgebung "Kritik an die Äußerungen des französischen Präsidenten bezüglich des Islams" angemeldet: Pariser Platz kooperiert: Platz des 18. März 10117 Berlin (Mitte)	Verband der arabischen und palästinensischen Vereine und Institutionen in Berlin	15:00 - 16:00 ca. 60 Teilnehmende

Für die Versammlung auf dem Pariser Platz ist kein Auflagenbescheid ergangen. Die Versammlung auf dem Platz des 18. März wurde wie folgt beauflagt:

1. Es ist untersagt, während der Dauer der Versammlung Gegenstände - insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände - im öffentlichen Verkehrsraum zu verbrennen.
2. Des Weiteren ist untersagt, Gewalttaten, die darauf gerichtet waren oder sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern. Untersagt sind das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer nationalen,

rassischen, religiösen oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmten Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen sowie diffamierende Äußerungen.

2.) Welche Kenntnisse haben die Senantsverwaltung und die Polizei über die Beantwortung zu 1.) hinaus zu dieser Veranstaltung (Umfang, Ablauf, Dauer, Skandierungen, etc.)?

Zu 2.:
An der Kundgebung a) nahmen 68 Personen teil. Die Veranstaltungsteilnehmenden trugen überwiegend schwarze Kapuzenpullover mit der Aufschrift „Muslim interaktiv“ und stellten sich symmetrisch mit gleichen Abständen zueinander auf der Mittelinsel des Pariser Platzes auf. Das Ansinnen der Teilnehmenden, das Brandenburger Tor geschlossen zu durchschreiten, wurde durch den Polizeiführenden untersagt. Es wurden themenbezogene Pappschilder ohne strafbaren Inhalt mitgeführt. Einige Teilnehmende stellten sich um ein auf dem Boden abgelegtes Bildnis des französischen Staatspräsidenten, Herrn Emmanuel Macron, auf. Der Versammlungsleitende war kooperativ und die bestehenden Hygienevorschriften wurden eingehalten. Beim Abstrom skandierten die ehemaligen Teilnehmenden den Ausruf „Allahu Akbar!“.

Bei den Teilnehmenden handelt es sich um ein in Hamburg zu verortendes Netzwerk. In den sozialen Medien ist der Zusammenschluss seit Anfang 2020 aktiv.

Die Kundgebung b) wurde durch den Verband der arabischen und palästinensischen Vereine und Institutionen in Berlin angemeldet und in der Zeit von 15:15 Uhr bis 15:57 Uhr mit bis zu 130 Teilnehmenden störungsfrei durchgeführt. Es wurden Sprechchöre wie „Allahu Akbar!“ skandiert. Die bestehenden Hygienevorschriften wurden eingehalten.

3.) Teilt der Senat die Einschätzung der Medien, dass bei dieser Veranstaltung Gewalttaten und Ermordungen gerechtfertigt wurden?

4.) Sieht der Senat bei einem solchen Aufmarsch, der Gewalt rechtfertigt und/oder die Meinungsfreiheit in Frage stellt, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet?

Zu 3. und 4.:
Dem Senat ist nicht bekannt, dass es auf der Veranstaltung in strafbarer Weise zu Rechtfertigungen von Gewalttaten und Ermordungen kam, die Meinungsfreiheit in Frage gestellt oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wurde.

5.) Wie wurde mit diesem Aufmarsch polizeilich verfahren?

Die Versammlung wurde durch polizeiliche Maßnahmen geschützt.
Zum Schutz der Versammlung wurden Maßnahmen des Versammlungsschutzes durchgeführt.

6.) War die anti-französische Domonstration am Freitag, den 30.10.2020, auf dem Hermannplatz angemeldet und falls ja, von wem, als was und mit welchen Auflagen?

Zu 6.:
Dem Senat ist keine anti-französische Demonstration am 30.10.2020 auf dem Hermannplatz bekannt. Sollte die Veranstaltung am 29.10.2020 auf dem Hermannplatz gemeint sein, teilt der Senat hierzu folgendes mit:
Für diesen Tag und Ort wurde am 28.10.2020 eine Versammlung durch eine Einzelperson zum Thema „Islam gegen Macron/Hassverbreitung“ in der Zeit zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr mit 5.000 Teilnehmenden angemeldet. Eine Recherche zum Versammlungsanmeldenden legte den Schluss nahe, dass diese Person tatsächlich nicht existent ist. Vor Versammlungsbeginn wurde die Versammlung durch den Polizeiführer dahingehend beauflagt, dass ein Verbrennen von Nationalflaggen und das Skandieren von länderfeindlichen Parolen untersagt wurde. Insgesamt nahmen ca. 150 Personen an der Versammlung teil.

7.) Welche Kenntnisse haben die Senantsverwaltung und die Polizei über die Beantwortung zu 1.) hinaus zu dieser Veranstaltung (Umfang, Ablauf, Dauer, Skandierungen, etc.)?

Zu 7.:
Während der Kundgebung wurden Transparente in arabischer Schrift vorgezeigt und Sprechchöre in deutscher und arabischer Sprache getätigt. Teilweise skandierten emotionalisierte Versammlungsteilnehmende Äußerungen, die sich auf den französischen Staatspräsidenten bezogen. Durch das Landeskriminalamt Berlin wurde hierzu ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 111 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Die Ermittlungen dauern an.
Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 6. verwiesen.

8.) Teilt der Senat die Einschätzung der Medien, dass bei dieser Veranstaltung Gewalttaten und Ermordungen gerechtfertigt wurden?

9.) Sieht der Senat bei einer solchen Versammlung, die Gewalt rechtfertigt und/oder die Meinungsfreiheit in Frage stellt die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet?

Zu 8. und 9.:
Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Im Übrigen ist dem Senat nicht bekannt, dass es auf der Veranstaltung zu Rechtfertigungen von Gewalttaten und Ermordungen kam, die Meinungsfreiheit in Frage gestellt oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wurde.

10.) Wie wurde mit dieser Versammlung polizeilich verfahren?

Zu 10.:
Zum Schutz der Versammlung wurden polizeiliche Maßnahmen des Versammlungsschutzes durchgeführt.

Berlin, den 19. November 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport